

in ihrem Amte bestätigte. Immerhin konnte der Kaiser bei der Wahl seinen Einfluß geltend machen und in Deutschland wenigstens durch die Verweigerung der Belehnung die Weihe des Gewählten hintanhaltten.

5. Zustände des Deutschen Reiches und Volkes unter den sächsischen und salischen Kaisern.

a) **Staatliche Einrichtungen** (Stände, Verfassung und Verwaltung). Das Deutsche Reich glich in seinen staatlichen Einrichtungen der fränkischen Monarchie, aus der es hervorgegangen war; doch zeigen sich einige wichtige Änderungen, die hauptsächlich in der Ausbildung des Lehnswesens und der Entstehung der Städte ihren Grund hatten.

a) **Die Stände.** Neben dem hohen Adel (den Pfaffen-¹ und Laienfürsten) unterscheidet man den niedern Adel (die freien Herren, die freien Vasallen und die Ministerialen), der in der Staufenseit unter dem Namen „Ritter“ zusammengefaßt wird. Neben den Stand der Bauern tritt mit der Entstehung der Städte der Bürgerstand. Teilnahme an der Reichsregierung hat außer dem König nur der hohe Adel.

β) **Verfassung und Verwaltung.** Das Deutsche Reich war eine Monarchie, die seit Otto dem Großen wesentlich auf der engen Verbindung von Königtum und Kirche beruhte. Das Königtum war nicht erblich, sondern der Wahl unterworfen; aber in altgermanischer Weise hielt man gewöhnlich an dem herrschenden Geschlechte fest. — Über den Ort der Wahl und der Krönung gab es keine gesetzliche Bestimmung; nach dem Herkommen fand die Wahl auf fränkischem Boden, die Krönung gewöhnlich in Aachen statt. Auch der Kreis der wahlberechtigten Personen war nicht scharf bezeichnet; er verengerte sich immer mehr, bis in der Zeit der Staufer die Fürsten und schließlich von diesen nur die sieben Kurfürsten übrigblieben. Sogar das Recht der Krönung und Salbung war streitig zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln.

Der Gewählte hieß seit Heinrich II. „römischer König“. Die Erwerbung der Kaiserkrone war sein Recht und seine Pflicht. Die wichtigsten Abzeichen des Königs (Reichsleinodien) waren die Krone, das Scepter (ein kostbarer Stab) und die heilige Lanze. (Vgl. S. 60.)

Die Rechte des Königs wurden durch das Herkommen geregelt. Danach galt er als oberster Richter, Kriegs- und Lehnsherr. Die Belehnung der Herzoge und Grafen mit ihren Ämtern geschah durch die Überreichung einer besagten Lanze. Dadurch, daß diese Ämter erblich wurden, verlor der König die unbedingte Verfügung über die wichtigsten Reichsbeamten. Die Belehnung sank zu einer leeren Form herab, und aus den Reichsbeamten wurden Reichsfürsten. Über die Stellung des Königs gegenüber den Prälaten s. S. 64 u. 82. Seine Einnahmen setzten sich zusammen aus den Erträgen der Reichsgüter (Domänen), den Zöllen und den Leistungen der Fürsten, besonders der geistlichen, für den Unterhalt des Hofes.

¹ Das Wort Pfaffe, welches aus dem Griechischen stammt, bezeichnete im Mittelalter den Geistlichen im Gegensatz zum Laien ohne die heutige Nebenbedeutung.